

**Satzung  
über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung  
und der ortsüblichen Bekanntgabe  
(Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsABl. S. 345) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. I S. 19) hat der Gemeinderat Reuth am 29.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinden Burgstein, Reuth und Weischlitz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

**§ 2  
Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Rathaus Weischlitz, Am Alten Gut 3 und im Gemeindeamt Reuth, Gefeller Str. 6 für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden.

**§ 3  
Ortsübliche Bekanntmachung**

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Aushang an mindestens drei Tagen an folgenden Bekanntmachungstafeln:
  - Gemeindeamt Reuth, Gefeller Straße
  - Dorf Reuth, gegenüber Neubau
  - Tobertitz, an der Buswarte,
  - Thossen, gegenüber der Kirche,
  - Dehles, in der Buswarte,
  - Reinhardtswalde, am alten Feuerwehrhaus,
  - Schönlind, am alten Feuerwehrhaus,
  - Mißlareuth, an der Grünanlage gegenüber der Gaststätte.
- (2) Die Dauer der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

- (3) Gleiches gilt für die gesetzlich vorgeschriebene „ortsübliche Bekanntgabe“.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 dieser Satzung.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 09.09.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 06.11.1997 außer Kraft.

Reuth, den 14.08.2003

Lupart  
Bürgermeister

**Hinweis nach S 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.